

CIPA Regel Nr. 20

(beschlossen am 08. Mai 2007 in Duisburg – Ausgabe 2015)

Alleinarbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr in der Binnenschifffahrt¹

1. Einleitung

Durch technische Entwicklungen und Weiterentwicklung der Arbeitsschutzorganisationen sind Alleinarbeitsplätze² immer häufiger anzutreffen; sie sind in den verschiedensten Betrieben, Gewerben und Berufen anzutreffen und sind auch in der Binnenschifffahrt grundsätzlich nicht verboten.

Um das Risiko von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Erkrankungen bei der Arbeit in der Binnenschifffahrt so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Anforderungen hinzuwirken.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Regel ist

2.1 Alleinarbeitsplatz jeder Arbeitsplatz, an dem eine einzelne Person ohne Sichtverbindung und außer Rufweite zu anderen Personen Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr ausführt. Das gilt auch für kurzzeitige Arbeiten.

2.2 Rettungskette die Summe der Maßnahmen, um einem Verunfallten ärztliche Hilfe zukommen zu lassen (Alarmierung, Erste Hilfe, Bergung, Transport und Versorgung).

2.3 Erhöhte Unfallgefahr z.B. dann gegeben, wenn

- a. an Deck Arbeiten ausgeführt werden, bei denen im Falle eines Ereignisses die Möglichkeit des Sturzes ins Wasser, in Laderäume oder in sonstige Öffnungen besteht;
- b. bei Wartungsarbeiten an Maschinen oder elektrischen Anlagen sowie bei der Benutzung von Arbeitsmitteln Arbeiten ausgeführt werden, bei denen die Möglichkeit der Gefahr einer solchen Verletzung besteht, dass der Verletzte sich nicht mehr selbst helfen oder retten kann;
- c. das Beiboot benutzt werden muss oder beim Übergang von Land aufs Schiff bzw. Schiff aufs Land Absturzgefahr besteht;
- d. mit Arbeitsstoffen umgegangen wird, deren Gefährdungspotential dazu geeignet ist, die betroffenen Person handlungsunfähig zu machen (Ohnmacht, schwere Verätzung, Explosion, akute Vergiftung usw.).

3. Anforderungen an Personen, die an Alleinarbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr beschäftigt sind

An Alleinarbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den Anforderungen psychisch und physisch gewachsen sind und die über ausreichende Qualifikation verfügen.

¹ Zur Vereinfachung des Textes wird in der gesamten Regel nur die männliche Form verwendet

² Die Begriffe Allein- oder Einzelarbeitsplatz sind als gleichwertig anzusehen.

4. Besatzungsstärken

4.1 Ein-Personen-Besatzung

Grundsätzlich wird in der Schifffahrt die Ein-Personen-Besatzung durch das Verkehrsrecht verhindert. Ausnahmen gibt es lediglich auf bestimmten Gewässern bzw. Gewässerabschnitten für spezielle Fahrzeuge wie Fähren, Fahrgastlinienschiffe, bestimmte Schwimmende Geräte und Schifffahrtsanlagen oder Bunkerboote sowie für den Wachdienst. Diese Ausnahmen sind mit bestimmten Auflagen verbunden.

In der Schifffahrt bedeutet Ein-Personen-Besatzung, dass lediglich der Schiffsführer die Besatzung darstellt. Seine Tätigkeit findet in Bereichen statt (Steuerhaus), die keine erhöhte Unfallgefahr darstellen.

4.2 Mehrpersonen-Besatzung

Hier besteht das Problem, dass sich die Arbeitsstelle eines Besatzungsmitgliedes außerhalb des (vom Schiffsführer kontrollierten) Steuerstandes befindet und diese Person unterschiedlichen Gefährdungssituationen ausgesetzt ist.

Hilfeleistung durch den Schiffsführer ist kaum möglich, daher sind im Fahrbetrieb Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr nicht zulässig oder nur mit besonderen Sicherungsmaßnahmen wie automatische und willensunabhängige Personensicherungssysteme (wuPSS) oder geeignete Notfall-Mobiltelefone.

Diese Systeme werden von der allein arbeitenden Person personenbezogen getragen in allen Fällen, wo die Mobilität und Handlungsfähigkeit der allein arbeitenden Person nicht erhalten bleibt und Intervallkontrollen nicht angewendet werden bzw. angewendet werden können.

5. Maßnahmen

5.1 Allgemein

Arbeitnehmer dürfen nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung, eine gegebenenfalls notwendige Sicherung sowie eine Rettungskette sichergestellt sind. Die Hilfeleistungen müssen zumindest in einer Zeit erfolgen, in der die vorhersehbaren Verletzungen durch Störung, Fehlhandlung etc. rechtzeitig ohne Todesfolgen oder bleibende Schäden einsetzen können.

Alleinarbeiten in Behältern und engen Räumen sind nicht zulässig.

Die Entscheidung über besondere Überwachungsmaßnahmen an Alleinarbeitsplätzen mit erhöhter Gefahr erfolgt aufgrund einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung/Risiko-Bewertung.

5.2 Mindestmaßnahmen bei einer Ein-Personen-Besatzung

Zur Minimierung des Restrisikos sind mindestens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken,
- b. Ausschaltung der Verringerung von Gefahrenmomenten,
- c. Ausschöpfen der technischen Sicherungsmaßnahmen (Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz),
- d. regelmäßige Kontrolle der körperlichen Tauglichkeit,
- e. Implementierung von wirksamen Überwachungsmaßnahmen/-systemen,
- f. sicherstellen, dass bei Arbeiten an, über oder in Gewässern müssen, sofern Ertrinkungsgefahr besteht, geeignete Rettungswesten bereitgestellt sein,

- g. sicherstellen, dass bei Arbeiten an Deck, automatische, ohnmachtsichere Rettungswesten mit automatischer Lichtaktivierung getragen werden und dass ein Überbordgehen automatisch gemeldet wird.

5.3 Mindestmaßnahmen bei einer Mehr-Personen-Besatzung

Bei mehr als zwei anwesenden Personen sind durch organisatorische Maßnahmen Alleinarbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr zu vermeiden.

Sind dennoch Arbeiten mit erhöhter Gefahr erforderlich oder liegt eine Zwei-Personen-Besatzung vor, so sind zur Minimierung des Restrisikos mindestens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a. Ausschöpfen der technischen Sicherungsmaßnahmen,
- b. regelmäßige Kontrolle der körperlichen Tauglichkeit,
- c. Implementierung von wirksamen Überwachungsmaßnahmen/Systemen,
- d. Sicherstellen, dass an Deck automatische, ohnmachtsichere Rettungswesten mit automatischer Lichtaktivierung getragen werden ein Überbordgehen automatisch gemeldet wird,
- e. bei Arbeiten an, über oder in Gewässern müssen, sofern Ertrinkungsgefahr besteht, geeignete Schutz- und Rettungsausrüstungen, wie Rettungswesten, Rettungsringe, Seile, Wurfleinen oder Haken, erforderlichenfalls auch Fangnetze oder Boote bereitgestellt sein. Bei solchen Arbeiten müssen mit der Handhabung dieser Schutz- und Rettungsausrüstungen unterwiesene Personen in ausreichender Zahl einsatzbereit anwesend sein. Mit den Schutz- und Rettungsausrüstungen sind mindestens einmal jährlich Übungen durchzuführen; die Übungen sind zu dokumentieren,
- f. Fähigkeit der Besatzungsmitglieder, sich gegenseitig Erste Hilfe (einschließlich der Durchführung der Wiederbelebung) leisten zu können (eine ausreichende Anzahl Ersthelfer ist vorzusehen).

6. Literatur

Alleinarbeitsplätze (AAP) "Sicherheitstechnische Grundlagen, Information der österreichischen Arbeitsinspektion" (S 10)

DGUV Regel 112-139 "Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen" (bisher BGR 139)

SUVA SBA 150.D „Alleinarbeitende Personen (Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte)“